

Infoservice 4/2015

Aktuelle Rechtsprechung im Emissionshandel

I. VG Berlin: € 100 Sanktion verhältnismäßig?

Mit Beschluss vom 21. November 2014 (Az. 10 K3 57.13) hat das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem **Vorabentscheidungsverfahren** die Frage vorgelegt, ob die Sanktionsregelung in der Emissionshandels-Richtlinie (Art. 16 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie), wonach die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung für jede ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, € 100 beträgt, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Wäre dies der Fall, dann wäre die deutsche Umsetzungsnorm (§ 18 TEHG a.F., nunmehr § 30 TEHG), die ebenfalls eine Sanktion i.H.v. € 100 vorsieht, europarechtswidrig und daher nicht anzuwenden.

Seine Zweifel begründet das VG mit folgender Überlegung: In einem Urteil vom 17. Oktober 2013 hatte der EuGH eine Zahlungspflicht i.H.v. € 40 pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung, wie sie in der ersten Zuteilungsperiode vorgesehen war, noch als verhältnismäßig angesehen. Dies beruhe auf der Überlegung, dass ursprünglich bei der Entstehung der Emissionshandels-Richtlinie von einem Preis pro Emissionsberechtigung in Höhe von € 20 ausgegangen worden ist und als Sanktion damit das Doppelte dieses Preises vorgesehen war.

In der zweiten und dritten Handelsperiode sind jedoch nun € 100 als Sanktion vorgesehen. In Anbetracht der Sanktion in Höhe von € 40 in der ersten Zuteilungsperiode ist das VG Berlin der Auffassung, dass eine Sanktion i.H.v. € 100 nicht verhältnismäßig sein kann. Dem kann man nur zustimmen, insbesondere wenn man sich den Preisverfall der Emissionsberechtigungen in den letzten Jahren vor Augen führt. Anfang 2015 wird eine Emissionsberechtigung etwa an der Leipziger Energiebörse EEX mit einem Preis von knapp € 7 gehandelt. Eine Zahlungspflicht i.H.v. € 100 würde dann das knapp 15-fache des Preises einer Emissionsberechtigung als Sanktion darstellen.

Für die **Praxis** bedeutet dies, dass jedem Anlagenbetreiber, der einen Sanktionsbescheid erhält, die Prüfung zu empfehlen ist, ob er dagegen vorgeht. Entscheidet der EuGH, dass eine Sanktion i.H.v. € 100 pro nicht abgegebener



Emissionsberechtigungen nicht verhältnismäßig ist, so wäre später die Zahlungspflicht entsprechend zu mindern.

II. **EuG: Ablehnung der Härtefallklausel rechtmäßig!**

In fünf Entscheidungen vom 26. September 2014 hat das Europäische Gericht (EuG) die Ablehnung einer zusätzlichen Zuteilung aufgrund einer unzumutbaren Härte für rechtmäßig erklärt.

Damit wurde ein Streit, der sich schon zur Zeit der Gesetzgebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) abzeichnete, vorläufig entschieden. Denn die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln sehen keine zusätzliche Zuteilung von Emissionsberechtigungen bei Vorliegen eines Härtefalles vor. Aus verfassungsrechtlichen Gründen und in Anlehnung an die Regelung aus der zweiten Zuteilungsperiode hatte jedoch der Bundestag eine solche Härtefallklausel in das TEHG eingefügt (§ 9 Abs. 5 TEHG). Diese stand jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Europäischen Kommission.

Es kam, wie es kommen musste: Die Europäische Kommission lehnte eine zusätzliche Zuteilung aufgrund eines Härtefalles, wie sie Deutschland vorgesehen hatte, ab. Das EuG bestätigt nun diese Entscheidung der Kommission. Die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln seien zunächst auch bereits ohne eine solche Härtefallklausel **nicht unverhältnismäßig**. Denn sie sehen eine Reihe von Ausnahmeregelungen vor, um etwaige nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen des Emissionshandelssystems abzumildern (kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Industrieunternehmen statt Versteigerung, Sonderregelungen für carbon leakage). Weiterhin würde eine Härtefallregelung gegen das im europäischen Umweltrecht geltende **Verursacherprinzip** verstoßen. Denn die Emissionsberechtigungen, die im Rahmen einer Härtefallregelung einem einzelnen Unternehmen zugeteilt werden, müssten anderen Unternehmen aufgrund der geltenden Obergrenze an zuzuteilenden Berechtigungen wiederum abgezogen werden. Schließlich würden in der dritten Zuteilungsperiode **europaweit harmonisierte** Zuteilungsregeln gelten, um Verzerrungen auf dem Binnenmarkt zu vermeiden. Eine Regelung, die nur einem Mitgliedstaat gelten soll, läuft aber diesem Prinzip zuwider.

Vier der von dieser Ablehnung der Härtefallregelung betroffenen sieben Unternehmen haben Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor dem EuGH als zweite Instanz eingelegt. Es bleibt also die abschließende Entscheidung des EuGH abzuwarten.

III. VG Berlin: Ansprüche aus zweiter Zuteilungsperiode erloschen

Mit Urteil vom 4. September 2014 (Az. 10 K 98.10) hat das VG Berlin festgestellt, dass alte, noch aus der zweiten Zuteilungsperiode 2008-2012 stammende, bislang noch nicht erfüllte Ansprüche von Anlagenbetreibern auf Zuteilung weiterer Emissionsberechtigungen erloschen sind. Damit hätten sich hierauf gerichtete Rechtsstreitigkeiten mit Beginn der dritten Zuteilungsperiode am 1. Januar 2013 erledigt.

Dies ist insofern bemerkenswert, als - anders als beim Übergang von der ersten in die zweite Zuteilungsperiode - bei dem Übergang von der zweiten in die dritte Zuteilungsperiode das „Banking“ nicht verboten ist. Vielmehr konnten Emissionsberechtigungen aus der abgelaufenen zweiten Zuteilungsperiode in die dritte Zuteilungsperiode übertragen werden. Dies erfolgt dadurch, dass die Emissionsberechtigungen aus der zweiten Zuteilungsperiode vier Monate nach ihrem Ende, also zum 30. April 2013, zunächst gelöscht und sodann von der DEHSt durch Berechtigungen der laufenden Zuteilungsperiode ersetzt werden (§ 7 Abs. 2 S. 2 TEHG). Das Verwaltungsgericht verweist jedoch darauf, dass sich diese Norm nur auf „Berechtigungen“ bezieht und nicht auf Zuteilungsansprüche. Ein Anspruch darauf, offene Zuteilungsansprüche aus der zweiten Zuteilungsperiode 2008-2012 durch Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2013-2020 zu erfüllen, bestehe dagegen nicht. Letztlich ist die gesetzlich vorgesehene Übertragung von Emissionsberechtigungen von der zweiten auf die dritte Handelsperiode nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nur möglich, wenn die Emissionsberechtigungen in der zweiten Handelsperiode bereits ausgegeben worden und damit tatsächlich vorhanden sind.

Eine endgültige Entscheidung steht jedoch auch hier noch aus, da die Klägern Berufung gegen dieses Urteil eingelegt hat.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de